



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*









**N**achdem Seine Königl. Majestät in  
Preussen / Unser allerseits Allergnädigster König

und Herr / allergnädigst verordnet und befohlen / daß die Wenigen Recruten / welche zu Completirung / Der Infanterie / bey gegenwärtigen Coniuncturen, künftigt nothwendig erfordert werden / bey Zeiten angeschaffet / und die diesfalls bisher gemachte Schwierigkeiten / gewaltsame Verbungen und veruhrachte große Kosten / soviel möglich abgestellt und mesnagiret werden sollen / So wird in dero hohen Nahmen allen Magistraten / Beampten und Obrigkeiten dieses Fürstenthums und der darzu gehörigen Graffschaffen hiemit anbefohlen ;

1. Der zur Werbung anhero commandirten milice von Fürstl. Anhalt- Dessauschen Regiment / wann sie sich mit einem Paß anmelden werden / zu solcher Anwerbung nicht allein hülfliche Hand zu leisten / sondern auch alles unnützes Gesinde / Ledig- und Müßiggänger / imgleichen diejenige Knechte und andere zu Krieges Diensten capable Leute / welche wegen eines Verbrechens so nicht infam oder capital ist / abgestraffet werden müssen / mit guter Manier anzuhalten und dieselbe bey der Regierung mit Benennung ihrer Nahmen / Alter / Vaterland und Handthierung / so fort anzumelden / und darauff fernere Verordnung so gleich zu erwarten. Und weil

2. Alle gewaltsame Werbung auch die bisherige Liefering der Mannschaft / ganz ab- und eingestellet / hingegen zu Abführung der zu dieser nöthigen Recrutirung erfordereten Kosten ein Beytrag von dem sämptlichen ledigen Gesinde geschehen muß / Als soll jedes Ortes Magistrat / Beampten und Obrigkeit / mit Zuziehung der Ober- und Einnehmere alle Knechte und Enden / Bürger- Bauern- Söhne / auch in denen Städten die Handwercks- Bursche und alle so nicht verheyrathet und eigen / Feur und Herd haben / accurate anzeichnen / und von jedem Knecht Acht / von denen übrigen aber / ohne Unterscheid / und durchgehends so über 11. Jahren sind Vier Egr. abfordern / und vor Ablauf des 15. Julij bey Vermeidung der execution anhero an den Registratorem Lehmann gegen Dvitung zahlen Singsegen sollen sie / sie seyn einheimische oder auswärtige / aller Orten frey und sicher seyn und ihnen bey dieser Werbung nicht die geringst Gewalt angewühlet / auch wann ein oder ander wandern und auswerts dienen wolte / mit Paß versehen werden. Bornaich man sich zu achten. Neben Halberstadt den 14ten Junij 1702.

**Königlicher Preussische Statt-**

halter / würdlicher Geheimbter Staats- und Krieges-Rath / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordneter Präsident / Vice-Sankler und Räthe.







Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

mt







er Königl. Majestät in

allerseits Allergnädigster König

befohlen / daß die Jenigen Recruiten / wel-

ch künftig nöthwendig erfordert werden /  
altshime Werbungen und veruhrsach-  
t wird in dero hohen Rahmen allen Ma-  
ßhörigen Graßhafften hiemit anbefoh-

Den Dersauschen Regiment / wann sie sich  
Hand zu leisten / sondern auch alles un-  
dere zu Krieges Diensten capable Leu-  
werden müssen / mit guter Manier an-  
er / Vaterland und Handthierung / so  
nd weil

st / ganz ab- und eingestellet / hingegen  
trag von dem sämpflichen ledigen Ge-  
rigkeit / mit Zuziehung der Ober- und  
en Städten die Handwerks- Bursche  
hnen / und von jedem Knecht Acht / von  
d Bier Egr. abfodern / und vor Ab-  
orem Lehmann gegen Dvitung zahlen  
nd sicher seyn und ihnen bey dieser Wer-  
ndern und auswärts dienen wolte / mit  
den 14ten Junij 1702.

